

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Karlsfeld vom 21.05.2010**

### **- Kostensatzung -**

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

#### **§ 1**

Die Gemeinde Karlsfeld erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Karlsfeld, 21.05.2010

Kolbe  
1. Bürgermeister

<p>Die Satzung wurde am 27.05.2010 in der Verwaltung der Gemeinde Karlsfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.05.2010 angeheftet und am 11.06.2010 wieder abgenommen.</p>
--